

jeder verantworte sich selbst in seiner Sache, es müßte denn einer krank oder der Verteidigung unkundig sein. Für diesen spreche der Sendbote oder der Graf, der bei demselben Gerichte ist.

Das alles zu halten, verpflichtet man sich durch den dem Kaiser zu leistenden Eid.“

Weiter verordnet das Kapitulare folgendes:

„Die Mönche sollen unverbrüchlich und streng nach der Regel leben, denn wir wissen, daß, wer lau ist, Gott mißfällt. Weltlicher Schwäche sollen sie sich nicht schuldig machen. Keiner soll Erlaubnis haben, aus dem Kloster hinauszugehen, außer wenn die Notwendigkeit dazu zwingt. Und der Bischof, in dessen Sprengel sie leben, soll jederzeit dafür sorgen, daß keiner die Gelegenheit habe, außerhalb des Klosters sich aufzuhalten. Wo es aber die Notwendigkeit erheischt, soll ein solcher mit einem Zeugnis aus dem Kloster entlassen werden, damit kein falscher Verdacht oder eine böse Meinung sich erhebe. Irdischen Gewinn oder das Streben nach weltlichen Dingen vermeide man in allen Fällen. Und keiner unterfange sich, Streitigkeiten und Zwist innerhalb oder außerhalb des Klosters zu erregen. Unmäßigkeit im Essen und Trinken soll man durchaus vermeiden, weil daraus böse Begierden entstehen.

Die Jungfrauenklöster sollen streng überwacht werden. Man dulde nicht, daß ihre Insassen außerhalb des Klosters sich aufhalten.

Bischöfe, Äbte und überhaupt Geistliche sollen nicht zum Jagen Hunde, Habichte, Falken oder Sperber besitzen, sondern es soll ein jeder voll und genug in seinem Stande nach den kirchlichen Bestimmungen und der Regel leben.

Wir befehlen, daß in unserem ganzen Reiche weder ein Armer noch ein Reicher einem Fremdlinge Gastfreundschaft zu weigern sich unterfange, das heißt, es soll niemand einem Fremdlinge, der um Gottes willen durchs Land zieht, noch sonst einem andern Obdach, Herd und Wasser verbieten, um Gottes und um des Heiles seiner Seele willen. Will er ihnen aber noch etwas Gutes erweisen, so mag er dessen eingedenk sein, daß Gott es ihm reichlich vergelten wird, wie er ja selbst sagt: Ich war ein Fremdling, und ihr nahmt mich auf.

Denen, welche ein Urtheil des Herrn Kaisers verkünden, unterfange sich niemand Verletzung oder Beleidigung zuzufügen, noch gegen sie Feindschaft zu erregen. Wer sich aber dessen untersteht, büße es mit dem Königsbanne (= 60 Solidi). Wenn er aber eines größeren Verbrechens beschuldigt wird, dann ist geboten, ihn vor den Herrn Kaiser zu bringen.

Mordthaten, durch welche viel Volk Gottes ums Leben kommt, befehlen wir zu unterlassen und mit aller Eindringlichkeit zu verbieten. In keiner Weise wird der Mann uns gnädig oder versöhnlich finden, der sich nicht geschaut hat, durch Mord Gottes Zorn auf sich zu laden. Vielmehr werden wir mit der nachdrücklichsten Strenge den zur Strafe ziehen, der das Verbrechen eines Menschenmordes begangen hat. Damit aber die Sünde nicht zunehme und nicht die größte Zwietracht unter den Christen entstehe, soll, sobald auf des Teufels Einflüsterung ein Menschen-